

SATZUNG

der Servicebetriebe Neuwied -Anstalt des öffentlichen Rechts- (SBN) über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren vom 17. Juni 2009 -Straßenreinigungssatzung-

Der Verwaltungsrat der Servicebetriebe Neuwied (AöR) hat auf Grund

der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO)
vom 31. Januar 1994 (GVBl. Seite 153)

des § 17 des Landesstraßengesetzes für Rheinland-Pfalz (LStrG)
vom 01. August 1977 (GVBl. Seite 273)

der §§ 1,2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für Rheinland-Pfalz (KAG)
vom 20. Juni 1995 (GVBl. Seite 175)

der Satzung für die Servicebetriebe Neuwied, Anstalt des öffentlichen
Rechts der Stadt Neuwied, vom 19. Sept. 2003

alle jeweils in ihrer gültigen Fassung
folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Reinigungspflicht, Reinigungspflichtige
- § 2 Grundstücksbegriff, Ortslage, Abgrenzung

2. Abschnitt: Regelungen bei Übertragung

- § 3 Gegenstand der Reinigungspflicht
- § 4 Übertragung der Reinigungspflicht
- § 5 Säubern der Straßen
- § 6 Schneeräumung
- § 7 Bestreuen der Strasse
- § 8 Abwässer

3. Abschnitt: Regelungen beim Verbleib der Reinigungspflicht bei den SBN

- § 9 Umfang der Straßenreinigung
- § 10 Reinigungsklassen
- § 11 Gebührenfähige Kosten, Gebührengegenstand
- § 12 Bemessungsgrundlage
- § 13 Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 14 Gebührenpflichtige
- § 15 Vorausleistungen
- § 16 Zahlung der Gebühren

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

- § 17 Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen
- § 18 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Reinigungspflicht, Reinigungspflichtige

- (1) Den SBN obliegt nach § 17 Landesstraßengesetz (LStrG) die Reinigungspflicht für die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns, der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen).
- (2) Die Straßenreinigungspflicht wird den Eigentümern und Besitzern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die dinglich Nutzungsberechtigten. Die Reinigungspflicht der SBN als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Absatz 3 LStrG.
- (3) Von der Übertragung nach Abs. 2 werden ausgenommen, d.h. in der Reinigungspflicht der SBN verbleiben, bei den in der Anlage zu dieser Satzung genannten Straßen, die Fahrbahnen, Straßenrinnen, Parkplätze, Bushaltestellen und Parkstreifen, sowie die Gehwege der zur Reinigungsklasse IV und VI gehörenden Straßen. Schließlich verbleibt die Reinigung der Fußgängerzonen (Reinigungsklasse V) in der Reinigungspflicht der SBN.
- (4) Für die Wahrnehmung der Reinigungspflichten nach Abs. 3 sowie dem 3. Abschnitt dieser Satzung erheben die SBN Benutzungsgebühren.
- (5) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere
 1. das Säubern der Straßen (§ 5)
 2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 6)
 3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 7)
 4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.
- (6) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die SBN kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen.
- (7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

§ 2

Grundstücksbegriff, Ortslage, Abgrenzung

- (1) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Haus- oder Grundstücksnummer zugeteilt wird.
- (2) Als angrenzend im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch ei-

nen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist oder wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topografischen Gründen nicht möglich und zumutbar ist.

- (3) Ein Grundstück gilt insbesondere auch als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat.
- (4) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Stadtgebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes und oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

2. Abschnitt: Regelungen bei Übertragung (§ 1 Abs. 2 der Satzung)

§ 3

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, unabhängig einer Befestigung oder Abgrenzung.
- (2) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so umfasst die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden, und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.
- (3) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Absatz 2 Satz 2.
- (4) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der dieser Satzung unterliegenden Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in den Absätzen 2 und 3 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (Absatz 2 Satz 1) bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der Straße (dem

Platz) zugekehrten Seite(n) (Absatz 2 Satz 2) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

- (5) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 2 bis 4 nicht auf teilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Gemeinde.

§ 4

Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte

Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung kann durch den Reinigungspflichtigen (§ 1, Abs. 2 der Satzung) mit Zustimmung der SBN die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der SBN ist widerruflich und kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden sein. Sie kann befristet werden und ist außerdem nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht. Die SBN kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht unterbreiten.

§ 5

Säubern der Straßen

- (1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrriecht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut (auch in den Baumscheiben der Gehwege, wobei jedoch Unkrautvertilgungsmittel nicht verwendet werden dürfen) und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.
- (2) Kehrriecht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinneneinläufe oder Gräben ist unzulässig.
- (3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.
- (4) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag
- a) in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 18 Uhr,
 - b) in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 16 Uhr

zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unaufgefordert sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.

- (5) Die SBN kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besondere Festakte, kirchlichen Festen, nach Karnevalsumzügen, eine Reinigung auf andere Tage anordnen. Das wird durch die SBN ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 6 Schneeräumung

- (1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Ioshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Hydranten sind von Eis und Schnee frei zu halten. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m von Schnee frei zu halten. Der später Räumende muss sich an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung von gegenüberliegenden Grundstücken anpassen.
- (2) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind Werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

§ 7 Bestreuen der Straße

- (1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die belebten und unerlässlichen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege. Ein Übergang für den Fußgängerverkehr ist auch auf Radwegen frei zu halten. An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ist bei Glätte so zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Die für eine Glatteisbildung auf Grund der allgemeinen Erfahrung besonders gefährdeten Stellen sind beispielsweise scharfe, unübersichtliche oder sonst schwierig zu durchfahrende Kurven, weiterhin starke Gefällstrecken, unübersichtliche Kreuzungen und Straßeneinmündungen sowie zur Glättebildung neigende Brücken und Straßen an Wasserläufen.
- (2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl, Granulat) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz oder sonstige auftauende Stoffe sind grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,

- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

In diesen Fällen ist die Verwendung von Salz auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüber liegenden Grundstück anzupassen.
- (4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht. § 6 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 8 Abwässer

Den Straßen, insbesondere den Rinnen, Gräben und Kanälen, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Ebenfalls ist das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übel riechenden Flüssigkeiten verboten. In den Rinnen entstehendes Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen, wie die durch Frost oder Schneefall herbeigeführte Glätte.

Die Vorschriften der allgemeinen Entwässerungssatzung bleiben von dieser Regelung unberührt.

3. Abschnitt: Regelungen beim Verbleib der Reinigungspflicht bei den SBN (§ 1 Abs. 3 und 4 der Satzung)

§ 9 Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen und dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen), insbesondere der Fahrbahnen, Gehwege der zu den Reinigungsklassen IV und VI gehörenden Straßen und des Straßenbegleitgrüns.
- (2) Aus der Wahrnehmung der Reinigungspflichten durch die SBN können keine Ansprüche insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Zeitfolge der Reinigung hergeleitet werden. Die allgemeine Reinigung umfasst nicht Verunreinigungen im Sinne von § 40 LStrG.

§ 10 Reinigungsklassen

- (1) Die Straßen, für die die Reinigung durchgeführt wird, werden unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Verschmutzung in sechs Reinigungsklassen aufgeteilt. Die Zuordnung der einzelnen Straßen zu den Reinigungsklassen ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) In den einzelnen Reinigungsklassen wird die Straßenreinigung wie folgt durchgeführt:
 - a) Reinigungs-klasse I
Wohnstraßen - wöchentlich einmalige maschinelle Reinigung
 - b) Reinigungs-klasse II
Sammelstraßen - wöchentlich einmalige maschinelle Reinigung
 - c) Reinigungs-klasse III
Strassen mit starkem Verkehr - wöchentlich dreimalige maschinelle Reinigung
 - d) Reinigungs-klasse IV
verkehrsberuhigte Zonen - wöchentlich zweimalige Reinigung,
maschinell und Handreinigung
 - e) Reinigungs-klasse V
Fußgängerzonen - wöchentlich siebenmalige Reinigung
maschinell und Handreinigung
 - f) Reinigungs-klasse VI
Straßen mit erhöhtem Geschäftsverkehr - wöchentlich siebenmalige Reinigung
maschinell und Handreinigung
- (3) Bei Bedarf können die SBN weitere Reinigungen durchführen.

§ 11 Gebührenfähige Kosten, Gebührenggegenstand

- (1) Gebührenfähig sind die Kosten, die den SBN durch die Straßenreinigung entstehen. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Kosten für die Verwaltung und den Betrieb der Straßenreinigung,
 - b) Kosten für die Unterhaltung,
 - c) Verzinsung des Eigenkapitals,
 - d) Kapitalkosten für die Verzinsung und Tilgung der für die Einrichtungen der Straßenreinigung aufgenommenen Darlehen,
 - e) Zuführungen zu zweckgebundenen Rücklagen.
- (2) Der Gebührenpflicht unterliegen alle Grundstücke, die von Straßen erschlossen werden oder an diese angrenzen, die durch die SBN gereinigt werden.

§ 12 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Verteilung des gebührenfähigen Aufwandes und die Bemessung der Benutzungsgebühren für die Reinigung öffentlicher Straßen erfolgt nach der zu reinigenden Frontmeterlänge und nach der Häufigkeit der Reinigung entsprechend der Zuordnung zu der jeweiligen Reinigungsklasse (vgl. § 10 der Satzung).
- (2) Die Gebühr wird für je ein Kalenderjahr berechnet (Bemessungszeitraum). Sie beträgt nach Abzug des jeweils gültigen öffentlichen Anteils je laufenden Frontmeter:
- | | | |
|----|-----------------------------|----------------|
| a) | in der Reinigungsklasse I | 1,54 EURO (€) |
| b) | in der Reinigungsklasse II | 1,54 EURO (€) |
| c) | in der Reinigungsklasse III | 4,62 EURO (€) |
| d) | in der Reinigungsklasse IV | 16,12 EURO (€) |
| e) | in der Reinigungsklasse V | 56,42 EURO (€) |
| f) | in der Reinigungsklasse VI | 37,59 EURO (€) |
- (3) Der öffentliche Anteil beträgt
- | | | |
|----|-----------------------------------|-----------|
| a) | bei den Reinigungsklassen I bis V | = 25 v.H. |
| b) | bei der Reinigungsklasse VI | = 50 v.H. |
- (4) Als Frontmeterlänge im Sinne der Absätze 1 und 2 gilt bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücke) die Länge der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste Parallele zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstückes länger als die gemeinsame Grenze, so gilt als Frontmeterlänge die Länge der Straßengrenze zwischen zwei Senkrechten, die von den äußeren Punkten der Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden.
- (5) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), eine nach Ziffer 1 Satz 2 zu ermittelnde Straßenlänge. Diese Frontmeterlänge wird dann, unter Anwendung der Auf- und Abrundungsregelung im Absatz 7, durch die Anzahl der erschlossenen Grundstücke (Anliegergrundstück und Hinterliegergrundstücke) geteilt.
- (6) Bruchteile eines Meters werden bis zu 50 cm abgerundet, über 50 cm aufgerundet.
- (7) Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten nicht berücksichtigt. Als geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf gelten insbesondere einzelne Park- und Omnibushaldebuchten. Lässt sich eine Straßenmittellinie nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der Straßenmittellinie in Absatz 4 die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite(n) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

§ 13**Entstehung, Unterbrechung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht besteht für den Zeitraum, in dem die SBN die Straßenreinigung durchführt. Angebrochene Monate bleiben bei der Berechnung der Gebühren außer Betracht. Das gilt auch für hinzukommende gebührenpflichtige Grundstücke und Grundstücke, für die die Gebührenpflicht wegfällt.
- (2) Wird die Reinigung wegen höherer Gewalt oder aus Gründen, die die SBN zu vertreten haben, länger als 30 aufeinander folgende Tage völlig unterbrochen, so wird für den Zeitraum der Unterbrechung keine Gebühr berechnet.
- (3) Die Gebührensschuld für den Bemessungszeitraum entsteht jeweils am Ende des Bemessungszeitraums.

§ 14**Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer am Ende des Bemessungszeitraumes (§ 16 Abs. 1) Eigentümer eines Grundstückes nach § 2 ist. Den Eigentümern werden gleichgestellt die dinglich Nutzungsberechtigten.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Gleiches gilt für Miteigentümer und mehrere aus gleichem Grunde Berechtigte.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Verpflichtete die Gebühr bis zum Ende des laufenden Monats zu entrichten. Für die Gebühren dieses Monats haftet neben dem bisherigen Gebührenpflichtigen auch der neue Gebührenpflichtige. Der Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ist den SBN anzuzeigen.
- (4) Zeigen der bisherige oder der neue Gebührenpflichtige den SBN den Wechsel nicht an, haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren für die Zeit vom Rechtsübergang bis zum Ende des Monats, in dem die SBN hiervon Kenntnis erhalten.

§ 15 Vorausleistungen

- (1) Ab Beginn der Gebührenpflicht erheben die SBN Vorausleistungen auf die Straßenreinigungsgebühren des laufenden Jahres. Die Höhe richtet sich nach den voraussichtlichen Gebühren für das laufende Jahr.
- (2) Nach Entstehung des Gebührenanspruchs werden die Gebühren endgültig festgesetzt. Gleichzeitig werden neue Vorausleistungen festgesetzt.

§ 16**Zahlung der Gebühren**

- (1) Die Gebühr wird für je ein Kalenderjahr berechnet (Bemessungszeitraum), die Veranlagung wird den Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt

gegeben. Der Gebührenbescheid kann mit demjenigen über andere Abgaben verbunden sein.

- (2) Vorausleistungen nach § 15 Abs. 1 werden zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Kleinbeträge werden wie folgt fällig:
 - a) am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 EURO nicht übersteigt,
 - b) am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 EURO nicht übersteigt.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht innerhalb des Bemessungszeitraums, erfolgt die Berechnung der Gebühr vom Zeitpunkt der Entstehung ab bis zum Ende des Bemessungszeitraumes.
- (5) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 17

Ahndung bei Verstößen sowie Zwangsmaßnahmen

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 24 Abs. 5 GemO, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen den Vorschriften der §§ 1 Abs. 2, 3 und 5 dieser Satzung die Strasse und Nebenanlagen nicht bzw. nicht ordnungsgemäß säubert,
 - b) entgegen den Vorschriften der §§ 1 Abs. 2, 3 und 6 dieser Satzung die Strasse und Nebenanlagen nicht bzw. nicht ordnungsgemäß räumt,
 - c) entgegen den Vorschriften der §§ 1 Abs. 2, 3 und 7 dieser Satzung die Strasse und Nebenanlagen nicht bzw. nicht ordnungsgemäß streut,
 - d) entgegen den Vorschriften des § 8 dieser Satzung Abwässer ableitet.
 - e) entgegen den Vorschriften des § 14 dieser Satzung den Wechsel des Gebührenpflichtigen nicht anzeigt.

oder wer einer aufgrund § 53 Abs. 1 Ziffer 2 LStrG in Verbindung mit dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der im § 24 Abs. 5 GemO festgelegten Höhe (Euro 5.000 – Artikel 9 Ziff. 2 Euroanpassungsgesetz) geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes von Rheinland-Pfalz.

**§ 18
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Servicebetriebe Neuwied – AöR- über die Reinigung öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren vom 17. Dezember 2003 sowie deren Änderungssatzungen vom 16. Dezember 2005, 04. Dezember 2006 und 03. März 2008 außer Kraft.
- (3) Soweit Abgabenansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Neuwied, den 17. Juni 2009


(Kilgen)
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Hinweis:

Gemäß § 24 Abs. 6 GemO ist die Verletzung der Bestimmungen über

1. Ausschließungsgründe (§ 22 Abs. 1 GemO) und
2. die Einberufung und die Tagesordnung von Sitzungen des Verwaltungsrates (§ 34 GemO)

beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber den Servicebetrieben Neuwied –AöR-, Hafestraße 90, 56564 Neuwied, geltend gemacht worden ist.

Straßenverzeichnis gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung (Satzung vom 17. Juni 2009)

Stadtteil	Straße	Streckenabschnitt	R'Kl.
Altwied	Burgtorstraße		2
Altwied	Im Wiedtal		2
Block	Engerser Landstraße		2
Block	Gdinger Straße		1
Block	Gleiwitzer Straße		1
Block	Heilsberger Straße		2
Block	Heimbacher Straße		1
Block	Memelstraße	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	2
Block	Mittelweg		2
Block	Rastenburger Straße	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	2
Engers	Alleestraße		2
Engers	Alte Kirchstraße		1
Engers	Alte Schloßstraße		4
Engers	Am Alten Rathaus		1
Engers	Am Hohen Rhein		1
Engers	Am Lokschuppen	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	1
Engers	Am Schloßgarten		1
Engers	Am Wasserturm		2
Engers	Aufm Marktländchen		1
Engers	Aufm Rädchen		1
Engers	Aufm Schier		1
Engers	Beethovenstraße		1
Engers	Bendorfer Straße		2
Engers	Bruckner Straße		1
Engers	Clemensstraße	von Alte Schloßstraße bis Dietr.-Bonhoeffer-Str.	1
Engers	Dietrich-Bonhoeffer-Straße		1
Engers	Eisenbahnstraße		1
Engers	Falksgasse		1
Engers	Freiherr-vom-Stein-Straße		1
Engers	Friedrichsberger Weg	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	1
Engers	Gartenweg		1
Engers	Händlerstraße		1
Engers	Hardenbergstraße		1
Engers	Haydnstraße		1
Engers	Heinrich-Schütz-Straße		1
Engers	Im Elm		1
Engers	Im Schützengrund		2
Engers	Jakobstraße		1
Engers	Johannes-Seiz-Straße		1
Engers	Johannisstraße		1
Engers	Kapellenstraße		1
Engers	Klosterstraße		1
Engers	Kunosteinstraße		1
Engers	Kurt-Weill-Straße		1
Engers	Martinskirchstraße		1
Engers	Mühlhofener Straße		2
Engers	Neue Wilhelmsstraße		1
Engers	Neuwieder Straße	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	2
Engers	Orffstraße		1
Engers	Roderweg		1
Engers	Sayner Landstraße		2
Engers	Schüllergasse		1
Engers	Stefanstraße		1
Engers	Walderdorffstraße		1

Straßenverzeichnis gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung (Satzung vom 17. Juni 2009)

Stadtteil	Straße	Streckenabschnitt	R'KI.
Engers	Wandplattensiedlung		1
Engers	Weiser Straße		2
Engers	Wertstraße	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	1
Engers	Werner-Egk-Straße		1
Feldkirchen	An der Linde		1
Feldkirchen	Auf dem Acker		1
Feldkirchen	Auf dem Bungert	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	1
Feldkirchen	Auf dem Dom		1
Feldkirchen	Auf der Lay		1
Feldkirchen	Aufm Kocheberg		1
Feldkirchen	Bert-Brecht-Straße		1
Feldkirchen	Brüder-Grimm-Straße		1
Feldkirchen	Büng		2
Feldkirchen	Eduard-Mörrike-Straße	von Rheinblick bis Leutesdorfer Straße	1
Feldkirchen	Fahrer Straße	von Feldkircher Straße bis Schillerstraße	2
Feldkirchen	Feldkircher Straße		2
Feldkirchen	Goetheweg		1
Feldkirchen	Gönnersdorfer Straße		1
Feldkirchen	Heinrich-Heine-Straße	nur zwischen Albert-Schweitzer-Straße und Karbachstraße	1
Feldkirchen	Heinrich-Mann-Straße		1
Feldkirchen	Hinter der Hohl		1
Feldkirchen	Hinter der Mühle		1
Feldkirchen	Hoher Kirchweg		1
Feldkirchen	Hüllenberger Straße		2
Feldkirchen	Im Felster		2
Feldkirchen	Im Höstert		1
Feldkirchen	Im Köwig		1
Feldkirchen	In der Mark		1
Feldkirchen	Irlicher Straße	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	2
Feldkirchen	Jahnstraße		1
Feldkirchen	Karbachstraße		2
Feldkirchen	Karl-Marx-Straße		2
Feldkirchen	Käthe-Kollwitz-Straße		1
Feldkirchen	Kehlbachstraße	außer von Rockenfelder Str. bis Käthe-Kollwitz-Str.	2
Feldkirchen	Keltenstraße		1
Feldkirchen	Laygasse	von Feldkircher Straße bis Auf dem Dom	1
Feldkirchen	Leutesdorfer Straße		1
Feldkirchen	Lohmannstraße		2
Feldkirchen	Ludwig-Uhland-Straße		1
Feldkirchen	Matthias-Claudius-Straße		1
Feldkirchen	Max-Dünnebier-Straße		1
Feldkirchen	Michaelstraße		1
Feldkirchen	Mühlenweg	von Lohmannstraße bis Rheinblick	1
Feldkirchen	Oststraße	einschl. Stichstraße	1
Feldkirchen	Pestalozzistraße		1
Feldkirchen	Renzentalweg		2
Feldkirchen	Rheinblick	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	1
Feldkirchen	Rheinheldestraße		1
Feldkirchen	Rockenfelder Straße	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	1
Feldkirchen	Schillerstraße		2
Feldkirchen	Stefan-Andreas-Straße		1
Feldkirchen	Stefan-Zweig-Straße		1
Feldkirchen	Südstraße	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	1
Feldkirchen	Theodor-Storm-Straße		1

Stadtteil	Straße	Streckenabschnitt	R'KI.
Feldkirchen	Thomas-Mann-Straße		1
Feldkirchen	Von-Eichendorff-Straße		1
Feldkirchen	Von-Ebner-Eschenbach-Straße	von W.-Borchert-Str.bis Im Höstert	1
Feldkirchen	Wilhelm-Busch-Straße		1
Feldkirchen	Wilhelm-Hauff-Straße		1
Feldkirchen	Wilhelm-Raabe-Straße		1
Feldkirchen	Windhauser Weg		2
Feldkirchen	Wolfgang Borchert-Straße	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	1
Gladbach	Alteckstraße		2
Gladbach	An der Marienkirche		2
Gladbach	Arthur-Schopenhauer-Straße		1
Gladbach	Bornhohl	von Alteckstraße bis Im Mühlengretchen	1
Gladbach	Cranachstraße		1
Gladbach	Dürerstraße		1
Gladbach	Einsteinstraße		1
Gladbach	Falltorgasse		1
Gladbach	Frans-Hals-Straße		2
Gladbach	Hans-Thoma-Straße	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	2
Gladbach	Holbeinstraße		2
Gladbach	Im Mühlengretchen		1
Gladbach	In der Münchwiese		1
Gladbach	Johannes-Kepler-Straße		1
Gladbach	Justus-Liebig-Straße		1
Gladbach	Max-Ernst-Straße	außer Stichstraßen	1
Gladbach	Nobelstraße		1
Gladbach	Obergasse		1
Gladbach	Otto-Hahn-Straße		1
Gladbach	Pablo-Picasso-Straße		2
Gladbach	Pasteurstraße		1
Gladbach	Paul-Klee-Straße		2
Gladbach	Rembrandtstraße		1
Gladbach	Renoirstraße		2
Gladbach	Reuterspfad		1
Gladbach	Robert-Koch-Straße		1
Gladbach	Rommersdorfer Straße		2
Gladbach	Rubensstraße		2
Gladbach	Sandgasse		2
Gladbach	Sauerbruchstraße		1
Gladbach	Spitzwegstraße		1
Gladbach	Untergasse		1
Gladbach	Weingartenstraße		2
Gladbach	Wülfersbergstraße	einschl. Stichstraße	1
Heimbach-Weis	Ackersweg	ohne verkehrsberuhigte Zone,bis Haus Nr. 55	1
Heimbach-Weis	Am Königsgerecht		2
Heimbach-Weis	Am Ringofen		1
Heimbach-Weis	Am Weiser Bach		1
Heimbach-Weis	Auf dem Sand		1
Heimbach-Weis	Auf'm Pirlich		1
Heimbach-Weis	Bachstraße		2
Heimbach-Weis	Bieberweg		2
Heimbach-Weis	Bischof-Ketteler-Straße		1
Heimbach-Weis	Blocker Straße	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	2
Heimbach-Weis	Brunnenring		1
Heimbach-Weis	Bungartstraße		1

Straßenverzeichnis gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung (Satzung vom 17. Juni 2009)

Stadtteil	Straße	Streckenabschnitt	R'Kl.
Heimbach-Weis	Burghofstraße		2
Heimbach-Weis	Dachspfad		2
Heimbach-Weis	Engersgaustraße		2
Heimbach-Weis	Flurstraße		2
Heimbach-Weis	Frankfurter Straße		1
Heimbach-Weis	Friedhofstraße		2
Heimbach-Weis	Fürther Weg		1
Heimbach-Weis	Fuchspfad		2
Heimbach-Weis	Gärtnerweg		1
Heimbach-Weis	Hauptstraße		2
Heimbach-Weis	Hausenborner Straße		1
Heimbach-Weis	Hilgenpfad		2
Heimbach-Weis	Igelweg		2
Heimbach-Weis	Im Altenstück		1
Heimbach-Weis	Im Bitzen		1
Heimbach-Weis	Im Flürchen		1
Heimbach-Weis	Im Graben		1
Heimbach-Weis	Isenburger Straße		1
Heimbach-Weis	Junostraße		1
Heimbach-Weis	Kieselborner Weg	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	2
Heimbach-Weis	Lindenstraße		2
Heimbach-Weis	Mainzer Straße	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	1
Heimbach-Weis	Margarethenstraße		2
Heimbach-Weis	Markenweg	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	2
Heimbach-Weis	Oberbüngstraße		2
Heimbach-Weis	Obere Görgengasse		1
Heimbach-Weis	Oberer Grabenring		1
Heimbach-Weis	Oberer Markenweg		2
Heimbach-Weis	Rodenacker		1
Heimbach-Weis	Sayner Straße		2
Heimbach-Weis	Schönfeldstraße		2
Heimbach-Weis	Schulstraße		2
Heimbach-Weis	Stiegelsweg	einschl. Stichstraße	1
Heimbach-Weis	Stiftstraße		2
Heimbach-Weis	Turmgraben		1
Heimbach-Weis	Turmstraße		1
Heimbach-Weis	Unterbüngstraße		1
Heimbach-Weis	Untere Görgengasse		1
Heimbach-Weis	Unterer Grabenring		1
Heimbach-Weis	Waldstraße	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	2
Heimbach-Weis	Wieselweg		2
Irlich	Akazienweg	von Industrierweg bis Hs.-Nr.7	1
Irlich	Alemannenstraße	nur zwischen Merowingerstraße und Rheinhöhenstraße	1
Irlich	Am Lotzebach		1
Irlich	Apostelstraße	nicht verkehrsberuhigte Zone	2
Irlich	Auf dem Ebenfeld		2
Irlich	Auf dem Rohlemer	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	2
Irlich	Auf dem Weinberg		1
Irlich	Auf'm Kettgert		1
Irlich	Brunnenstraße	einschließlich alte B 42 mit Wiedbrücke	2
Irlich	Fichtenstraße		1
Irlich	Frankenstraße		1
Irlich	Friesenstraße	ohne Spielstraße	1
Irlich	Gotenstraße		1

Straßenverzeichnis gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung (Satzung vom 17. Juni 2009)

Stadtteil	Straße	Streckenabschnitt	R'KI.
Irlich	Habsburgerstraße		1
Irlich	Hohenzollernstraße		1
Irlich	In der Bitz	nur zwischen Rheinhöhenstraße und Habsburgerstraße	1
Irlich	Karolinger Straße	ohne Spielstraße	1
Irlich	Kurtrierer Straße	von Brunnenstraße bis Am Lotzebach	1
Irlich	Langobardenstraße		1
Irlich	Marienstraße	von Rodenbacher Straße bis Talweg	2
Irlich	Martinstraße	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	1
Irlich	Merowingerstraße		2
Irlich	Rheinhöhenstraße		2
Irlich	Rodenbacher Straße		2
Irlich	Schobrigsweg	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	2
Irlich	Schultheiß-Damen-Straße		2
Irlich	Sankt-Georg-Straße		2
Irlich	Talweg	von Schultheiß-Damen-Straße bis Marienstraße	2
Irlich	Ubierstraße		1
Irlich	Von-der-Leyen-Straße		1
Irlich	Wegscheide		1
Irlich	Wiedhöhenstraße		1
Irlich	Wollendorfer Straße		2
Neuwied	Allensteiner Straße		3
Neuwied	Alte Andernacher Straße		1
Neuwied	Am Carmen-Sylva-Garten		2
Neuwied	Am Güterbahnhof		2
Neuwied	Am Ohligspfad	ohne Spielstraße	2
Neuwied	Am Schloß		4
Neuwied	Am Schloßpark	von Elfriede-Seppi-Straße bis B 42	2
Neuwied	Amselweg		1
Neuwied	An den Schweizerhäusern		2
Neuwied	An der Liebfrauenkirche		1
Neuwied	An der Matthiaskirche		2
Neuwied	Andernacher Straße	nur Anliegerstraße von Stadion bis Haus Nr. 73	2
Neuwied	Andernacher Straße	ohne Anliegerstraße	3
Neuwied	Augustastrasse		2
Neuwied	Bahnhofstraße		3
Neuwied	Berggärtenstraße		3
Neuwied	Beringstraße		
Neuwied	Beverwijker Ring		2
Neuwied	Bimsstraße	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	2
Neuwied	Bismarckstraße		2
Neuwied	Blücherstraße	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	3
Neuwied	Bogenstraße	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	2
Neuwied	Breslauer Straße		3
Neuwied	Buchenweg		1
Neuwied	Bürgermeister-Bidgenbach-Str.		1
Neuwied	Dammstraße		2
Neuwied	Danziger Straße		3
Neuwied	Deichstraße		2
Neuwied	Dierdorfer Straße	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	3
Neuwied	Drosselpfad		1
Neuwied	Eduard-Verhülsdonk-Straße		2
Neuwied	Eichenweg		1
Neuwied	Elfriede-Seppi-Straße		3
Neuwied	Elisabethstraße		2

Straßenverzeichnis gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung (Satzung vom 17. Juni 2009)

Stadtteil	Straße	Streckenabschnitt	R'KI.
Neuwied	Engerser Landstraße		3
Neuwied	Engerser Straße	nicht zwischen Schloßstraße und Marktstraße	3
Neuwied	Engerser Straße	von Marktstraße bis Schloßstraße	5
Neuwied	Erich-Kästner-Straße		2
Neuwied	Erlenweg		1
Neuwied	Falkenstraße		1
Neuwied	Finkenweg		1
Neuwied	Fliedergarten		1
Neuwied	Friedrich-Ebert-Straße		2
Neuwied	Friedrich-Siegert-Straße		2
Neuwied	Friedrichstraße	nicht von Engerser Straße bis Langendorfer Straße	3
Neuwied	Friedrichstraße	von Engerser Straße bis Langendorfer Straße	4
Neuwied	Frommpfad		1
Neuwied	Germaniastraße		2
Neuwied	Geschwister-Scholl-Str.	von Wallstraße bis Matthias-Erzberger-Straße	2
Neuwied	Görlitzer Straße		3
Neuwied	Grabenstraße		2
Neuwied	Gustav-Stresemann-Straße		2
Neuwied	Gustav-Hobraeck-Straße		1
Neuwied	Gutenbergstraße		1
Neuwied	Hafenstraße		3
Neuwied	Hans-Böhm-Straße		1
Neuwied	Heddesdorfer Straße	von Hofgründchen bis Andernacher Straße	4
Neuwied	Heddesdorfer Straße	nicht von Hofgründchen bis Andernacher Straße	3
Neuwied	Hermannstraße		3
Neuwied	Herrnhuter Allee		1
Neuwied	Hofgründchen		2
Neuwied	Im Langendorfer Feld	ab Hafenstraße die ersten 300 Meter	3
Neuwied	Im Weidchen		3
Neuwied	Innenhof " La Porte "		1
Neuwied	Insterburger Straße		3
Neuwied	Julius-Remy-Straße		2
Neuwied	Junkerstraße		1
Neuwied	Kappelstraße		2
Neuwied	Kastellstraße		1
Neuwied	Kinzigstraße		1
Neuwied	Kirchstraße	von Schloßstraße bis Wilhelmstraße	3
Neuwied	Kirchstraße	von Wilhelmstraße bis Dammstraße	2
Neuwied	Königsberger Straße		3
Neuwied	Konrad-Adenauer-Straße		2
Neuwied	Krasnaer Straße		2
Neuwied	Kreuzstraße		1
Neuwied	Langendorfer Straße	von Andernacherstraße bis Luisenstraße u. von Pfarrstraße bis	3
Neuwied	Langendorfer Straße	von Luisenstraße bis Marktstraße	5
Neuwied	Langendorfer Straße	von Marktstraße bis Pfarrstraße	6
Neuwied	Langendorfer Straße	von Am Schloßpark bis Andernacher Straße	2
Neuwied	Lerchenweg		1
Neuwied	Lessingweg		1
Neuwied	Liliengarten		1
Neuwied	Lindenweg		1
Neuwied	Ludwig-Erhard-Straße		2
Neuwied	Luisenstraße		2
Neuwied	Marienburger Straße		3
Neuwied	Marktplatz		3

Straßenverzeichnis gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung (Satzung vom 17. Juni 2009)

Stadtteil	Straße	Streckenabschnitt	R'Kl.
Neuwied	Marktstraße	von Deichstraße bis Hermannstraße	6
Neuwied	Marktstraße	nicht zwischen Deichstraße und Hermannstraße	3
Neuwied	Matthias-Erzberger-Straße		2
Neuwied	Matthiasberg		2
Neuwied	Meisenweg		1
Neuwied	Mittelstraße	von Hermannstraße bis Rheinstraße	5
Neuwied	Mittelstraße	von Rheinstraße bis Deichstraße	4
Neuwied	Mondweg		1
Neuwied	Museumstraße		2
Neuwied	Nelkengarten		1
Neuwied	Peter-Siemeister-Straße		2
Neuwied	Pfarrer-Werner-Mörchen-Str.		3
Neuwied	Pfarrer-Meyer-Straße		1
Neuwied	Pfarrstraße		3
Neuwied	Prinz-Maximilian-zu-Wied-Str.		1
Neuwied	Prinz-Viktor-Str.		1
Neuwied	Raiffeisenplatz		1
Neuwied	Reiffeisenring		2
Neuwied	Rasselsteiner Straße	Anliegerstraße von Haus Nr. 26 bis 42	2
Neuwied	Rasselsteiner Straße	ohne Anliegerstraße, nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	3
Neuwied	Reckstraße		2
Neuwied	Rheinstraße	von Pfarrstraße bis Schloßstraße	4
Neuwied	Rheinstraße	von Sandkauler Weg bis Pfarrstraße	3
Neuwied	Rheintalweg	von Kappelstraße bis Germaniastraße	3
Neuwied	Ringmarkt		2
Neuwied	Ringstraße	von Raiffeisenring bis Hofgründchen	2
Neuwied	Robert-Bosch-Straße		3
Neuwied	Robert-Krups-Straße		1
Neuwied	Roentgenstraße		2
Neuwied	Rosengarten		1
Neuwied	Rostocker Straße		3
Neuwied	Rudolf-Diesel-Straße	von Rostocker Straße bis Robert Bosch Straße	3
Neuwied	Rudolf-Troost-Straße		1
Neuwied	Sandkauler Weg		2
Neuwied	Scharnhorststraße		2
Neuwied	Schloßstraße		6
Neuwied	Schönblick		1
Neuwied	Schwalbenweg		1
Neuwied	Seminarstraße		2
Neuwied	Sohler Weg		3
Neuwied	Sonnenstraße		2
Neuwied	Starenweg		1
Neuwied	Sternenweg		1
Neuwied	Stettiner Straße		3
Neuwied	Strüder-Karree		1
Neuwied	Synagogengasse		4
Neuwied	Tannenbergsstraße	außer Dierdorfer Straße bis Walter-Rathenau-Straße	2
Neuwied	Taubenweg		1
Neuwied	Teichweg		2
Neuwied	Theodor-Heuss-Straße		2
Neuwied	Tilsiter Straße		3
Neuwied	Tulpengarten		1
Neuwied	Ulmenweg		1
Neuwied	Wallstraße		2

Stadtteil	Straße	Streckenabschnitt	R'KI.
Neuwied	Walter-Rathenau-Straße		2
Neuwied	Weinbergstraße		2
Neuwied	Weißenthurmer Straße		1
Neuwied	Wilhelm-Leuschner-Straße		2
Neuwied	Wilhelm-Schweizer-Straße		2
Neuwied	Wilhelmstraße	von Kirchstraße bis Langendorfer Straße, außer Stichstraße entlang der GSG-Häuser	3
Neuwied	Wilhelmstraße	von Rheinstraße bis Kirchstraße u. Stichstraße entlang GSG-H	2
Neuwied	Willi-Brückner-Straße		2
Neuwied	Wirtgenstraße		1
Neuwied	Zeisigpfad		1
Neuwied	Zinzendorfstraße		1
Niederbieber	Am Hammergraben		2
Niederbieber	Am Moogsberg		1
Niederbieber	Am Steg		1
Niederbieber	An der Bonifatiuskirche		1
Niederbieber	Aubachstraße		2
Niederbieber	Auf der Gasse	von Melsbacher Straße bis Römerstraße	1
Niederbieber	Augustenthaler Straße	einschließlich Zufahrt zur Sporthalle	2
Niederbieber	Bornberg		2
Niederbieber	Burgstraße	außer verkehrsberuhigte Zone	2
Niederbieber	Donaustraße		2
Niederbieber	Hans-Böckler-Straße	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	2
Niederbieber	Im Römerkastell	ohne Spielstraße	1
Niederbieber	In der Laach		2
Niederbieber	In der Schleth		2
Niederbieber	Innstraße		1
Niederbieber	Isarstraße		1
Niederbieber	Kurt-Schumacher-Straße		2
Niederbieber	Melsbacher Straße	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	2
Niederbieber	Moselstraße		1
Niederbieber	Neuer Weg		2
Niederbieber	Römerstraße		1
Niederbieber	Von-Stauffenberg-Straße		1
Niederbieber	Waldblick		1
Niederbieber	Weidenweg		1
Niederbieber	Weißer Berg		1
Niederbieber	Wiedbachstraße		2
Niederbieber	Wiesengärtenweg	von Aubachstraße bis Weidenweg	1
Oberbieber	Altwieder Straße		2
Oberbieber	Am Hasenberg		1
Oberbieber	Am Kupferhammer	nur Durchfahrtstraße zwischen Friedrich Rech Straße und Neuwiesenweg	1
Oberbieber	Bei der Stahlmühle		1
Oberbieber	Dahlbachsweg		2
Oberbieber	Edelweißstraße		1
Oberbieber	Enzianstraße		1
Oberbieber	Friedrich-Rech-Straße	einschließlich Hermesplatz	2
Oberbieber	Glabacher-Straße		2
Oberbieber	Grafenwiese	von Altwieder Straße bis Wiesenstraße	2
Oberbieber	Hammerstraße	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	2
Oberbieber	Heimstraße	von Friedrich Rech Straße bis Hahneichstraße	2
Oberbieber	Hochstraße	von Edelweißstraße bis Hahneichstraße	2
Oberbieber	Im Boden	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	1

Straßenverzeichnis gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung (Satzung vom 17. Juni 2009)

Stadtteil	Straße	Streckenabschnitt	R'KI.
Oberbieber	Im Mühlengrund		2
Oberbieber	Kakteenstraße		1
Oberbieber	Löhstraße	von Heimstraße nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	2
Oberbieber	Märkerwaldstraße		2
Oberbieber	Neuwiesenweg		1
Oberbieber	Oleanderweg	von Schauinsland bis Wendehammer	1
Oberbieber	Rebenweg		1
Oberbieber	Schauinsland	bis Haus Nr.22	1
Oberbieber	Traubenweg		1
Oberbieber	Veilchenstraße		2
Oberbieber	Wagenhallenweg		1
Oberbieber	Wiesenstraße		2
Oberbieber	Wingertsbergstraße	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	2
Oberbieber	Zum Aubachtal	ab Haus Nr.26 bis 67 nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	2
Oberbieber	Zum Stausee	von Gladbacherstraße bis Fliederstraße	2
Rodenbach	Am Mittelgraben		1
Rodenbach	Am Rast		2
Rodenbach	Auberg		1
Rodenbach	Niederbieberer Straße		2
Rodenbach	Segendorfer Straße		2
Rodenbach	Tonnenbergstraße		1
Segendorf	Austraße		2
Segendorf	Dorfstraße		2
Segendorf	Fluraustraße		2
Segendorf	In der Au		1
Segendorf	Monreposstraße		2
Segendorf	Mühlwerthstraße		2
Segendorf	Nodhausener Straße		2
Segendorf	Obergraben		1
Segendorf	Untere Fluraustraße	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil bis Haus Nr.9	1
Segendorf	Zum Kuckucksberg		1
Segendorf	Wiedpfad	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	2
Torney	Altmarkstraße		1
Torney	Brandenburgerstraße		2
Torney	Calvinstraße		1
Torney	Heimstättenstraße	nur mit Bordsteinen ausgebauter Teil	1
Torney	Martin-Luther-Straße		2
Torney	Masurenstraße		1
Torney	Mecklenburgstraße		1
Torney	Melanchthonstraße		1
Torney	Mennonitenstraße		2
Torney	Oberbieberer Straße	bis Schlesienstraße	2
Torney	Ostpreußenstraße		1
Torney	Schlesienstraße		2
Torney	Thüringenstraße		1
Torney	Torneystraße		2

